

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

189. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 28. Juni 2007

Nummer 26

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 277 Ungültigkeitserklärung von Kriminaldienstmarken (POM Matthias Misch und KK Stephan Engel). S. 241
- 278 Ungültigkeitserklärung von Polizeidienstausweisen (POK Detlev Thiel und POM'in Birgit Müller). S. 241
- 279 Ungültigkeitserklärung einer Kriminaldienstmarke (KOK Stefan Szabo). S. 241
- 280 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises (POK Holger Fink). S. 241
- 281 Anerkennung einer Stiftung („Arnold-Janssen-Solidaritätsstiftung Goch“). S. 242

Wirtschaft und Verkehr

- 282 Umstufung von Teilstrecken der Landesstraße 85 im Stadtgebiet Düsseldorf zur Gemeindestraße. S. 242

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 283 51. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) (Änderung der Vorgaben zur Rohstoffsicherung und -gewinnung). S. 242
- 284 Ordnungsbehördliche Verordnung zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Nette im Regierungsbezirk Düsseldorf. S. 244
- 285 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Windpark Mönchengladbach-Hardt Aps & Co. KG. S. 247
- 286 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Vensys Energiesysteme GmbH & Co. KG. S. 247

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

- 287 Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels. S. 247
- 288 Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land für das Haushaltsjahr 2007. S. 248
- 289 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern (Nr. 3220221570, 3221239886 (11239886) und Nr. 3221240827 (11240827)). S. 248

**B.
Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung****Allgemeine Innere Verwaltung**

- 277 Ungültigkeitserklärung
von Kriminaldienstmarken**
(POM Matthias Misch und KK Stephan Engel)

Bezirksregierung
25.3.1-1504

Düsseldorf, den 21. Juni 2007

Nachfolgend aufgeführte Kriminaldienstmarken sind in Verlust geraten und werden hiermit für ungültig erklärt. Nr. 3185 des POM Matthias Misch, ausgegeben am 01.10.2002 durch das PP Düsseldorf und Nr. 3152 des KK Stephan Engel, ausgegeben am 29.09.2004 durch das PP Düsseldorf.

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 241

- 278 Ungültigkeitserklärung
von Polizeidienstausweisen**
(POK Detlev Thiel und POM'in Birgit Müller)

Bezirksregierung
25.3.1-1504

Düsseldorf, den 19. Juni 2007

Nachfolgend aufgeführte Polizeidienstausweise sind in Verlust geraten und werden hiermit für ungültig erklärt. Nr. 0211469 des POK Detlev Thiel, ausgestellt am 27.11.2002 durch die ZPD NRW und Nr. 0653029 der POM'in Birgit Müller, ausgestellt am 28.06.2006 durch die ZPD NRW.

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 241

- 279 Ungültigkeitserklärung
einer Kriminaldienstmarke**
(KOK Stefan Szabo)

Bezirksregierung
25.3.1-1504

Düsseldorf, den 19. Juni 2007

Nachfolgend aufgeführte Kriminaldienstmarke ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt. Nr. 0548 des KOK Stefan Szabo vom PP Duisburg.

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 241

- 280 Ungültigkeitserklärung
eines Dienstausweises**
(POK Holger Fink)

Bezirksregierung
VL 21-26.00.07-

Düsseldorf, den 19. Juni 2007

Der von der ZPD NL Linnich für den POK Holger Fink ausgestellte Dienstaussweis Nr. 0207637 ist in Verlust geraten. Der Dienstaussweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 241

281 Anerkennung einer Stiftung

(„Arnold-Janssen-Solidaritätsstiftung Goch“)

Bezirksregierung
15.02.01-St.1296

Düsseldorf, den 15. Juni 2007

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Arnold-Janssen-Solidaritätsstiftung Goch“

mit Sitz in Essen gemäß § 80 BGB in Verbindung mit §§ 1, 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 13. Juni 2007 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 242

Wirtschaft und Verkehr

282 Umstufung von Teilstrecken der Landesstraße 85 im Stadtgebiet Düsseldorf zur Gemeindestraße

Bezirksregierung
65.32.10 – L85

Düsseldorf, den 18. Juni 2007

Auf Grund des rechtsverbindlichen B-Planes Nr. 5475/54 vom 15.07.2006 hat der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf beschlossen, dass die Landesstraße L 85 innerhalb der Ortsdurchfahrt von der Völklinger Straße bis zur Kruppstraße zur Gemeindestraße abgestuft werden soll.

Gemäß § 8 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW – SGV NW 91) werden die Teilstrecken (Ortsdurchfahrten) der L 85 im Stadtgebiet Düsseldorf

von Netzknoten 4706010 bis 4706014

von Netzknoten 4706014 bis 4706015

von Netzknoten 4706015 bis 4706016

zur Gemeindestraße abgestuft (§ 3 Abs. 4 StrWG NRW).

Die Umstufung wird zum **1. August 2007** wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorstehende Umstufungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Bezirksregierung Düsseldorf
Fischerstraße 2
40477 Düsseldorf

einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wird dessen Verschulden den Widersprechenden zugerechnet.

Düsseldorf, den 18. Juni 2007

Im Auftrag

Heuft

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 242

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

283 51. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) (Änderung der Vorgaben zur Rohstoffsicherung und -gewinnung)

Bezirksregierung
61.52.01.51

Düsseldorf, den 18. Juni 2007

Gegenstand der geplanten 51. Regionalplanänderung sind Regelungen zur Rohstoffsicherung und -gewinnung des Regionalplans (GEP 99).

Die Erarbeitung der beabsichtigten Regionalplanänderung greift die Hinweise des Oberverwaltungsgerichtes in einem Urteil vom 24. Mai 2006 (Az.: 20 A 1612/04) auf und führt zu einer Optimierung der regionalplanerischen Vorgaben bezüglich der langfristigen Rohstoffsicherung und -gewinnung.

Die Änderungen bezüglich der langfristigen Sicherung betreffen u. a. die Aufnahme einer Zielvorgabe zu Sondierungsbereichen für künftige Abgrabungsbereiche (BSAB). Diese Zielvorgabe sieht insbesondere vor, dass die Inanspruchnahme der Sondierungsbereiche für andere raumbedeutsame Nutzungen unzulässig ist, sofern diese Nutzungen mit einer potenziellen künftigen Nutzung der Lagerstätte nicht vereinbar sind. In diesem Kontext ist die Aufnahme einer entsprechenden Erläuterungskarte „Rohstoffe“ in den Regionalplan (GEP 99) vorgesehen, in der die betreffenden Sondierungsbereiche abgebildet sind. Fortschreibungen der zugleich im Verfahren bestätigten BSAB sollen auf der Grundlage der Erläuterungskarte Rohstoffe erfolgen.

Die Abbildung eines Sondierungsbereiches in der Erläuterungskarte Rohstoffe selbst bedingt nicht die raumordnerische Vorgabe der Gewährleistung des Abbaus gemäß Kapitel 3.12, Ziel 1 Nr. 2 des Regionalplans, sondern sichert die Lagerstätte. Für die bei möglichen späteren Abgrabungsbereichsdarstellungen vorzusehende Gewährleistung des Abbaus wäre erst noch ein weiteres Regionalplanänderungsverfahren erforderlich mit einem entsprechenden Beschluss des Regionalrates.

Ebenso ist eine Änderung der bisherigen Ausnahmen von der ansonsten im Verfahren bestätigten Regelung vorgesehen, dass Abgrabungen nur in den im Regionalplan dargestellten Abgrabungsbereichen erfolgen können (im Verfahren werden auch weitere Regelungen aus Ziel 1 des Kapitels 3.12 „Rohstoffgewinnung“ des Regionalplans bestätigt). Mit den Veränderungen der bisherigen Ausnahmeregelungen für kleinere Erweiterungen

wird u. a. eine Optimierung und Vereinfachung des Verwaltungsvollzuges angestrebt, welche den Interessen der Unternehmen an Standortsicherungen entgegenkommt und gleichzeitig mit der bisherigen generellen planerischen Linie einer konsequenten und nachhaltigen Steuerung des Abtragungsgeschehens im Regierungsbezirk Düsseldorf im Einklang steht.

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 14.06.2007 unter TOP 5 beschlossen, das Verfahren einzuleiten.

Es wird darauf hingewiesen, dass in diesem Verfahren eine Umweltprüfung durchgeführt wird. Der Öffentlichkeit und öffentlichen Stellen, deren Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen berührt wird, wird nunmehr Gelegenheit gegeben, zum Planentwurf, zur Begründung und zum Umweltbericht Stellung zu nehmen.

Zum Geltungsbereich der 51. Regionalplanänderung wird auf folgendes hingewiesen:

Im Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen vom 07.12.2005 ist die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über eine Planungsgemeinschaft zur Erstellung eines regionalen Flächennutzungsplans zwischen den Städten Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim a. d. R. und Oberhausen bekannt gemacht worden.

Gemäß § 25 Abs. 2 Satz 3 LPIG vom 03.05.2005 entfällt mit der öffentlichen Bekanntmachung während des Bestehens der Planungsgemeinschaft die Zuständigkeit der Bezirksplanungsbehörde und des Regionalrates zur Erstellung und Änderung von Regionalplänen auf dem Gebiet dieser Städte.

Das bedeutet, dass seit dem 07.12.2005 keine textlichen oder zeichnerischen Ziele des Regionalplans für das Gebiet dieser Städte durch den Regionalrat geändert werden können. Insoweit gilt der Regionalplan für diese Städte in der zum 07.12.2005 wirksamen Fassung fort. Er bleibt bis zur Genehmigung eines Regionalen Flächennutzungsplans durch die Landesplanungsbehörde in Kraft.

Aus den vorgenannten Gründen gelten die mit der 51. Regionalplanänderung vorgesehenen Änderungen der Vorgaben zur Rohstoffsicherung und -gewinnung nicht für das Gebiet der Städte Oberhausen, Mülheim a. d. R. und Essen.

Die Unterlagen zur 51. Änderung des Regionalplans werden in der Zeit

vom 16.07.2007 bis einschließlich 17.09.2007

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt (behördliche Dienststunden):

a) Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf
Zimmer 368 a

montags bis freitags: 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr
und 12.30 bis 16.00 Uhr

b) Stadtverwaltung Duisburg

Amt für Stadtentwicklung und
Projektmanagement
Friedrich-Albert-Lange-Platz 7
47051 Duisburg
Zimmer 425

montags bis freitags: 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr

c) Stadtverwaltung Landeshauptstadt Düsseldorf

Bauverwaltungsamt (Amt 60)
Brinckmannstraße 5
40225 Düsseldorf
3. Etage, Raum 3151

montags bis donnerstags: 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags: 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr

d) Stadtverwaltung Krefeld

Stadthaus
Konrad-Adenauer-Platz 17
47803 Krefeld
Zimmer 150, Fachbereich 62

montags bis mittwochs: 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags: 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr
freitags: 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

f) Stadtverwaltung Mönchengladbach

Rathaus Rheydt, Eingang G (Karstadtgebäude)
Markt 11
41236 Mönchengladbach
Geodatenzentrum, 2. Etage, Zimmer 2004
Fachbereich Vermessung und Kataster

montags bis mittwochs: 7.45 Uhr bis 12.30 Uhr
und 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr
donnerstags: 7.45 Uhr bis 16.30 Uhr
freitags: 7.45 Uhr bis 11.00 Uhr

g) Stadtverwaltung Remscheid

Ludwigstraße 14
42853 Remscheid
2. Etage, Flur Fachbereich 61
(Städtebau und Stadtentwicklung)

montags bis freitags: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
dienstags zusätzlich: 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr
donnerstags zusätzlich: 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

h) Stadtverwaltung Solingen

Rathaus Solingen-Wald
Friedrich-Ebert-Str. 75/77
42719 Solingen
Raum 119

montags bis donnerstags: 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags: 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

i) Stadtverwaltung Wuppertal

Johannes-Rau-Platz 1,
Eingang Große Flurstraße
42275 Wuppertal
Kundenzentrum Plankammer
der Stadtverwaltung Wuppertal
Zimmer C-156

montags bis donnerstags: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

j) Kreisverwaltung Kleve

Nassauerallee 15-23
47533 Kleve
Zimmer E.243

montags bis donnerstags: 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags: 9.00 Uhr bis 12.30 Uhr

k) Kreisverwaltung Mettmann

Goethestraße 23
40822 Mettmann
Verwaltungsgebäude 2,
Zimmer 2.105,
1. Obergeschoss

montags bis donnerstags: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr

freitags: 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr

l) Kreisverwaltung Viersen

Kreishaus des Kreises Viersen
Rathausmarkt 3
41747 Viersen
1. Obergeschoss,
Planaushang (Vorraum 1200)

montags bis donnerstags: 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr

freitags: 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

m) Kreisverwaltung Wesel

Kreishaus des Kreises Wesel
Reeser Landstraße 31
46483 Wesel
Zimmer 623

montags bis donnerstags: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

freitags: 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr

n) Kreisverwaltung Rhein-Kreis Neuss

Kreishochhaus Grevenbroich
Lindenstraße 10
41515 Grevenbroich
Zimmer 457

montags bis donnerstags: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr

freitags: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Anregungen und Bedenken bzw. Stellungnahmen sind **bis zum 17.09.2007** schriftlich, per E-Mail (sandra.eichenberger@brd.nrw.de oder tina.seeger@brd.nrw.de) oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Düsseldorf als Bezirksplanungsbehörde (Postanschrift: **Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 61, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf**) geltend zu machen. Statt dessen können auch innerhalb der vorstehenden Frist an den Auslegungsorten in den Städten Duisburg, Düsseldorf, Krefeld, Mönchengladbach, Remscheid, Solingen, Wuppertal und bei den Kreisverwaltungen der Kreise Kleve, Mettmann, Viersen, Wesel und beim Rhein-Kreis Neuss Anregungen und Bedenken zur Niederschrift vorgebracht sowie schriftlich eingereicht werden.

Soweit sich Ihre eventuelle Stellungnahme auf in der Sitzungsvorlage konkret aufgeführte Interessensbereiche bezieht, geben Sie bei der Stellungnahme bitte möglichst auch die Nummer des Interessensbereiches an, damit Ihre Stellungnahme entsprechend zugeordnet werden kann. Zu Ihrer Erleichterung planen wir auf der nachfolgenden Internetseite auch eine Excel-Tabelle mit den Nummern der Interessensbereiche einzustellen, damit Sie die Datei ggf. für Ihre Stellungnahme nutzen können:

http://www.brd.nrw.de/BezRegDdorf/autorenbereich/Dezernat_61/GEP_Aenderungen/51/GEPaenderung.php

Stellungnahmen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Anschrift des Verfassers in lesbarer Form enthalten.

Die Stellungnahmen aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sind bei der Abwägung im Rahmen der Erarbeitung und bei der Aufstellung der 51. Änderung des Regionalplans zu berücksichtigen. Eine gesonderte Bescheidung erfolgt nicht. Änderungen des Regionalplans werden nach Abschluss des Verfahrens öffentlich bekannt gemacht.

Eventuelle Kosten, die bei der Einsichtnahme in die Sitzungsvorlage und/oder bei der Geltendmachung von Anregungen und Bedenken entstehen, können nicht erstattet werden.

Die Sitzungsvorlage des Regionalrates sowie die Tischvorlage sind auch ins Internet eingestellt worden und steht auf den Internetseiten der Bezirksregierung Düsseldorf unter folgender Adresse bereit:

http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/BezRegDdorf/hierarchie/themen/Planung_und_Kommunales/RegionalratArchiv/Archiv_2007.php

unter „Sitzung – 14.06.2007 – 27. Regionalrat – Tagesordnung“

Düsseldorf, den 18. Juni 2007

Im Auftrag

Hauke von Seht

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 242

284 Ordnungsbehördliche Verordnung zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Nette im Regierungsbezirk Düsseldorf

Bezirksregierung
541.12

Düsseldorf, den 20. Juni 2007

Die Fläche des Überschwemmungsgebietes der Nette im Regierungsbezirk Düsseldorf ist gemäß § 31 b Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz als das Gebiet ermittelt worden, in dem ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist. Es ist in den Arbeitskarten der Bezirksregierung Düsseldorf dargestellt.

Aufgrund

- des § 31 b Abs. 5 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746),
- der §§ 136, 138, 161, 167 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/

SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 463),

- der §§ 12, 25, 27 bis 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Artikel 73 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), sowie
- des § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVOtU) vom 14. Juni 1994 (GV. NRW. S. 360/SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. März 2000 (GV. NRW. S. 364), i.V.m. der lfd. Nr. 23.1.158 des Verzeichnisses in der Anlage zur ZustVOtU

wird verordnet:

§ 1 Grundlage

- (1) Das Überschwemmungsgebiet der Nette im Regierungsbezirk Düsseldorf wird nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen vorläufig gesichert.
- (2) Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt und der Gewinnung, insbesondere Rückgewinnung von Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserflusses, dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen der Nette und seiner Überflutungsflächen sowie der Verhinderung erosionsfördernder Maßnahmen.

§ 2 Darstellung

- (1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in 16 Karten im Maßstab 1 : 5.000 eingetragen, die Bestandteile der Verordnung sind.
- (2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe, mit dunkelblauer Begrenzung, markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer (DIN 4049) sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

§ 3 Nutzungen

- (1) Während der Geltungsdauer dieser Verordnung dürfen im dargestellten Bereich nach Maßgabe des § 31 b Abs. 4 WHG durch Bauleitpläne keine neuen Baugebiete ausgewiesen werden. Ausnahmen sind nach Maßgabe des § 31 b Abs. 4 S. 2 Ziffer 1–9 WHG bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

Die Errichtung und die Erweiterung baulicher Anlagen bedarf nach § 31 b Abs. 4 Satz 3 WHG der Genehmigung der zuständigen Behörde. Die Genehmigungsvoraussetzungen sind in § 31 b Abs. 4 Satz 4 WHG geregelt.

Die Erteilung einer Ausnahme bzw. Genehmigung ersetzt nicht die nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und Zulassungen, sondern tritt selbständig neben sie. Insbesondere bleiben baurechtliche Bestimmungen unberührt.

- (2) Gemäß § 31 b Abs. 2 S. 7 Ziffer 3 WHG bedürfen Maßnahmen, die den Wasserabfluss erheblich behindern können, einer Zulassung der zuständigen Behörde. Hierzu gehören insbe-

sondere die Erhöhung oder Vertiefung der Erdoberfläche oder die Neuanpflanzung von Bäumen oder Sträuchern in dem dargestellten Bereich.

Bei der Nutzung und Unterhaltung der Flächen mit Bewuchs ist dafür Sorge zu tragen, dass eine den Hochwasserabfluss nachteilig beeinträchtigende Barrierewirkung nicht eintreten kann.

- (3) Die vorläufig gesicherten Bereiche dieser Überschwemmungsgebietsverordnung sollen in betroffenen Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen vermerkt werden (§ 5 Abs. 4 a Satz 1, § 9 Abs. 6 a Baugesetzbuch – BauGB).

§ 4 Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) kann vom Tage des Inkraft-Tretens an bei dem Bürgermeister der Stadt Nettetal, dem Bürgermeister der Stadt Viersen und dem Bürgermeister der Gemeinde Wachtendonk, während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeit

Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne vorherige Genehmigung der zuständigen Behörde eine der in § 31 b Abs. 4 WHG genannten Anlagen oder Vorhaben errichtet oder durchführt oder Baugebiete ausweist, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden (§ 161 LWG).

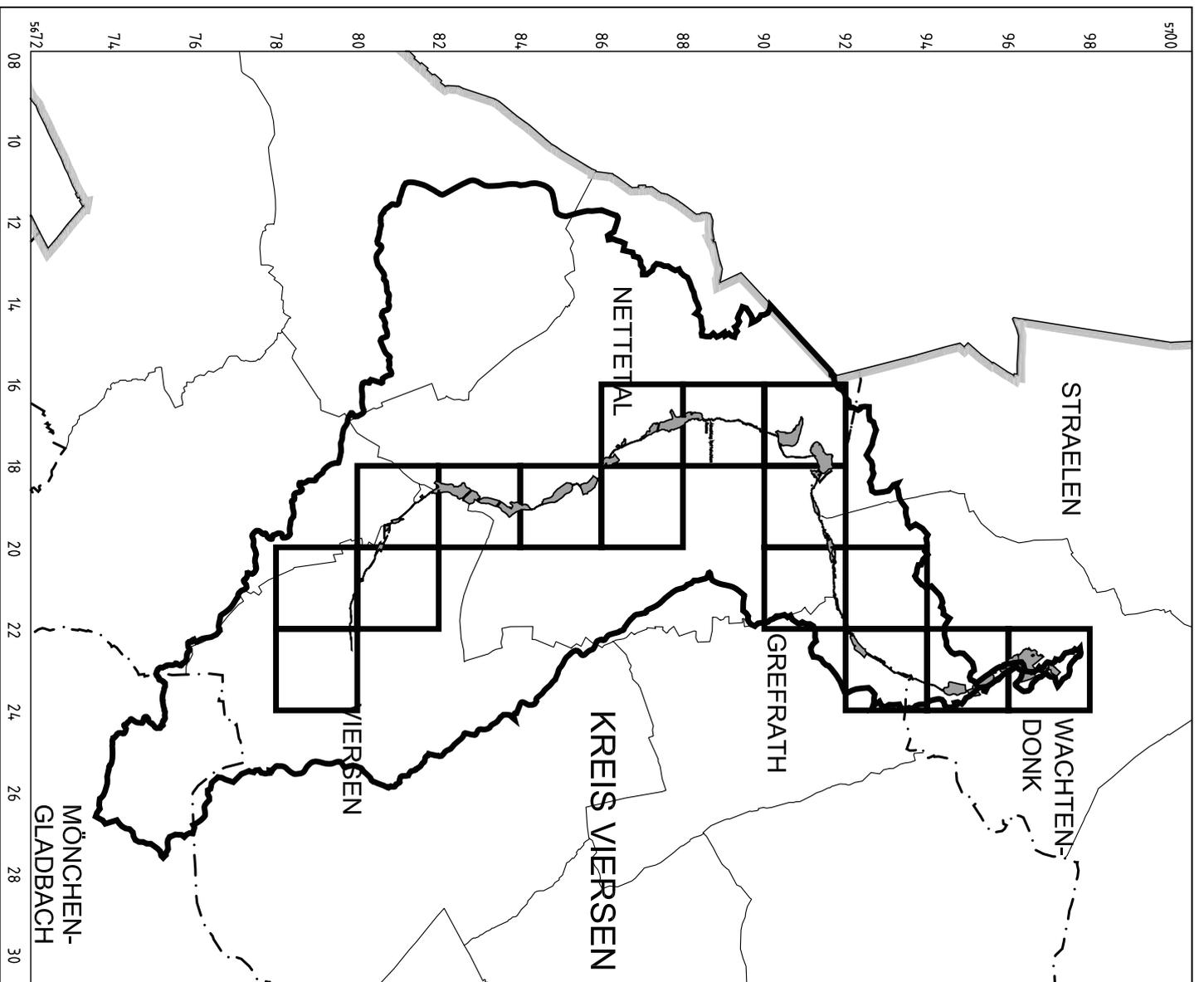
§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 6.7.2007 in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Mai 2007

Im Auftrag

Dr. Stork



LEGENDE

-  Einzugsgebiet-Netze
-  Gemeindegrenze
-  Kreisgrenze
-  Regierungsbezirksgrenze
-  Staatsgrenze
-  Überschwemmungsgebiet
-  Blatt der Deutschen Grundkarte mit Überschwemmungsgebiet



Bezirksregierung Düsseldorf
 Überschwemmungsgebiete gemäß
 § 112 Landeswassergesetz – NRW

Überschwemmungsgebiet der Netze

Erbereitet durch:

AEW – Plan GmbH für Abfall Energie Wasser

Graefstr. 5, 50823 Köln – 0221/57402-68

Gezeichnet	Maßstab	Zeichn.-Nr.	
	1:25.000	Übersichtsplan	

Düsseldorf, den 09.05.2007

gez. Dr. Stork

**285 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben der Firma Windpark
Mönchengladbach-Hardt Aps & Co. KG**

Bezirksregierung
56-Gv 69/06 St

Düsseldorf, den 25. Juni 2007

**Antrag der Firma Windpark
Mönchengladbach-Hardt Aps & Co. KG,
Am Oser 7, 24955 Flensburg-Harrislee
auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG)**

Die Firma Windpark Mönchengladbach-Hardt Aps & Co. KG hat mit Datum vom 08.12.2006 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage des Typs REpower MM92, Nabenhöhe 100 m, Rotordurchmesser 92,5 m, Leistung 2 MW auf dem Grundstück in Mönchengladbach, Gemarkung Hardt-alte, Flur 5, Flurstück 273 gestellt. Diese Anlage ist die insgesamt dritte an diesem Standort.

Gemäß § 3 c Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.3 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Schmitter

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 247

**286 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben der Firma
Vensys Energiesysteme GmbH & Co. KG**

Bezirksregierung
56.01.01/1.6/4974

Düsseldorf, den 25. Juni 2007

**Antrag der Firma Vensys Energiesysteme
GmbH & Co. KG, Saar-Lor-Lux Straße 15,
66115 Saarbrücken auf Erteilung
einer Genehmigung nach § 4 Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Die Firma Vensys Energiesysteme GmbH & Co. KG hat mit Datum vom 26.01.2006 einen Antrag

auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage des Typs Vensys 77, Nabenhöhe 85 m, Rotordurchmesser 77 m, Leistung 1,5 MW auf dem Grundstück in 41517 Grevenbroich, Gemarkung Frimmersdorfer Höhe, Flur 11, Flurstück 13 gestellt.

Gemäß § 3 c Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Schmitter

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 247

**C.
Rechtsvorschriften
und Bekanntmachungen anderer
Behörden und Dienststellen**

**287 Ungültigkeitserklärung
eines Dienstsiegels**

Das nachstehend beschriebene Siegel ist in Verlust geraten. Es wird hiermit für ungültig erklärt.

Beschreibung des Dienstsiegels:

Ein großes Dienstsiegel,
Gummistempel, 35 mm Durchmesser, Umschrift:
STADT DORMAGEN,
in der Mitte das Stadtwappen von Dormagen,
darüber mittig die Ziffer **29.**

Dormagen, den 18. Juni 2007

Der Bürgermeister
Hilgers

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 247

**288 Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Naturpark
Bergisches Land für das Haushaltsjahr 2007**

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621/SGV. NW. 202), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30.04.2002 (GV. NRW. S. 160) und durch das Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 306) in Verbindung mit § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 646, SGV. NW. 2021), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.02.2004 (GV. NRW. S. 96), und der §§ 75 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666, SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.04.2002 (GV. NRW. S. 160) und durch das Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land am 06.02.2007 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 70.077,00 €
in der Ausgabe auf 70.077,00 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 11.477,00 €
in der Ausgabe auf 11.477,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden bis zu einer Höhe von höchstens 15.000 € beansprucht.

§ 5

Die Verbandsumlage wird gemäß § 16 Abs. 3 der Verbandssatzung in Verbindung mit § 19 GkG wie folgt festgesetzt:

Oberbergischer Kreis	8.200 €
Rheinisch-Bergischer Kreis	8.200 €
Rhein-Sieg-Kreis	8.200 €
Stadt Köln	8.200 €
Stadt Remscheid	8.200 €
Stadt Solingen	8.200 €
Stadt Wuppertal	8.200 €
	<u>57.400 €</u>

Fälligkeitstermine:

31.01., 30.04., 31.07., 31.10.2006 je 2.050 €.

Gummersbach, den 27. November 2006

aufgestellt: festgestellt:
Theo Boxberg Hagen Jobi

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die erforderliche Genehmigung zu § 5 der Haushaltssatzung ist von der Bezirksregierung Köln mit Verfügung vom 10.05.2007 erteilt worden.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gummersbach, den 17. Mai 2007

Vorsitzender der
Verbandsversammlung
Oliver Wolff

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 248

**289 Kraftloserklärung
von Sparkassenbüchern**

(Nr. 3220221570, 3221239886 (11239886)
und Nr. 3221240827 (11240827))

Die Sparkassenbücher Nr. 3220221570, 3221239886 (11239886) und Nr. 3221240827 (11240827) werden nach § 16 SpkVO NRW für kraftlos erklärt.

Solingen, den 12. Juni 2007

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 248



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluss: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adresenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adresenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach